

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 29.08.2017

SR/BeVoSr/479/2017

| Gremium         | Datum      | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Finanzausschuss | 12.09.2017 | Ö          |
| Hauptausschuss  | 25.09.2017 | Ö          |
| Stadtvertretung | 09.10.2017 | Ö          |

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 20 / II

## IV. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 02. März 1993

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die IV. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Ratzeburg in der als Anlage beigefügten Fassung.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Axel Koop am 24.08.2017

Bürgermeister Voß am 29.08.2017

### Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für die Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) ist § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser gilt für

privatrechtliche Ansprüche der Stadt sowie für öffentlich-rechtliche Ansprüche, die keine Abgabenansprüche sind; für Abgabenansprüche gelten die Spezialvorschriften (z.B. der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes).

Diese Bestimmungen gehen als höherrangiges Recht den Bestimmungen in einer Satzung vor; insofern wird auch in der geltenden Satzung lediglich auf den Regelungsgehalt dieser Rechtsgrundlagen verwiesen. Die Voraussetzungen sowie Verfahrensregelungen sind in § 30 GemHVO, § 16 GemKVO sowie den Spezialvorschriften enthalten oder ergeben sich aus weiteren Rechtsvorschriften (z.B. Verzugszinsen nach BGB).

Die Zuständigkeitsregelungen ergeben sich aus der aktuellen Hauptsatzung. Demnach entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über Stundungen sowie über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall (vgl. § 8 der Hauptsatzung). Die Entscheidungsbefugnisse des Hauptausschusses bzw. der Stadtvertretung ergeben sich aus § 9 der Hauptsatzung.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass kein weiterer Regelungsbedarf für eine Satzung besteht, sodass die geltende Satzung ersatzlos aufgehoben werden sollte. Dieses bedarf eines den Formerfordernissen entsprechenden Satzungsbeschlusses.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

#### **Anlagenverzeichnis:**

IV. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Ratzeburg